## Antrag zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"

(Beiblatt 2 zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis)			
Name, Vorname Antragsteller/in			geboren am
Wohnanschrift (Straße, PLZ, Wohnort)			
wormanscrifft (Straise, PLZ, Wormort)			
Begleitperson:			
Name, Vorname			geboren am
Wohnanschrift (Straße, PLZ, Wohnort)			
Führerschein der Klasse(n) ausgeste	ellt am durch (Behörde)		(Kopie des Führerscheins, Vorder- und Rückseite ist beigefügt)
Ich erkläre mein Einverständnis  • zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"  • zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister			
Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:			
(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber			
1. vor Antritt einer Fahrt und			
<ol> <li>während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.</li> </ol>			
(5) Die begleitende Person			
vor Antritt einer Fahrt und			
<ol> <li>muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,</li> </ol>			
<ol> <li>darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.</li> </ol>			
Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.			
(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie			
<ol> <li>0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,</li> </ol>			
<ol><li>unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.</li></ol>			
Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.			
Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.			
Ort, Datum Untersch			itperson
Prüfvermerk der Behörde:			

Anforderungen nach § 48a Abs. 5 FeV erfüllt